



Atemschutz Lexikon - Ausbildung



Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern mit Rettungsaufgaben

- Arbeitsmaterial Teilnehmer -

unterstützt von **Dräger**

Grundlagen für Atemschutzgeräteträger

1. Voraussetzungen und Anforderungen für ASGT

Grundsatz Atemschutz:

Wer gesund in den Atemschutzeinsatz geht, muss auch gesund wieder herauskommen

Der Atemschutzgeräteträger muss zu Beginn seiner Tätigkeit in ausreichend guter Verfassung sein und seine Atemschutzausrüstung auch in komplizierten Situationen Dazu hat er die Voraussetzungen nach Bilder 2 und 3 sowie Tabelle 1 zu erfüllen.



- Mindestalter 18 Jahre
- körperliche Eignung nach G 26.3 (Pressluftatmer und Regenerationsgeräte)
- kein Bart, lange Koteletten oder tiefe Narben im Dichtlinienbereich von Atemanschlüssen

• erfolgreich absolvierte Ausbildung zum:

- Truppmann
- Sprechfunker
- Atemschutzgeräteträger


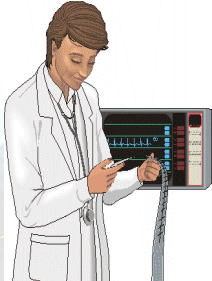


Bild 1: Voraussetzungen, um ASGT zu werden



- Höchstalter nach ärztlicher Entscheidung
- körperliche Eignung nach G 26 zur Nachuntersuchung
 - bis 50. Lebensjahr – alle 36 Monate
 - über 50. Lebensjahr – alle 12 Monate
 - auf ärztliche Anweisung oder nach eigenem Verlangen kürzere Abstände
- regelmäßige Fortbildung pro Jahr:
 - 1 Belastungsübung auf einer Atemschutzübungsanlage
 - 1 Belastungsübung unter Einsatzbedingungen
 - 1 Unterweisung
- Vorliegen aktueller Gesundheit zu Einsatzbeginn




Bild 2: Voraussetzungen, um ASGT zu bleiben

| Tabelle : Anforderungen an Atemschutzgeräteträger (ASGT) der Feuerwehr nach FwDV 7 | |
|---|--|
| Voraussetzungen, um ASGT zu werden | Voraussetzungen, um ASGT zu bleiben |
| Mindestalter Jahre | Höchstalter nach Entscheidung |
| Körperliche Eignung in einer Erstuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, „Atemschutzgeräte“ demnach für Träger von Pressluftatmern und Regenerationsgeräten die G 26/3 | Körperliche Eignung nach Grundsatz G 26 zur Nachuntersuchung - bis zum 50. Lebensjahr alle Monate, - ab 50. Lebensjahr alle Monate, - in kürzeren Abständen entsprechend ärztlicher Weisung oder des Verantwortlichen, auf eigenem Wunsch z. B. nach schwerer Krankheit, oder mangelnder Leistungsfähigkeit |
| erfolgreich absolvierte Ausbildung zum - - - | durch - 1 Belastungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke - ggf. 1 Übung unter Einsatzbedingungen - eine Unterweisung pro Jahr |
| - - Körperschmuck darf nicht | im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen wirken (sonst entfernen oder abkleben). |
| | Bei Einsatzbeginn Hinweis: gesund bedeutet frei von behindernden Krankheiten, beeinträchtigenden Medikamenten, Drogen und Alkohol. Die Überwachung unterliegt der Eigenverantwortung des jeweiligen ASGT |

Grundsatz Atemschutz:
Bei Terminüberschreitung für die Belastungsübung auf der Atemschutzübungsanlage oder die ärztliche Untersuchung nach G 26 darf der betreffende ASGT bis zur Nachabsolvierung keine Atemschutzgeräte tragen.

2 Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung im Atemschutz

Die Verantwortungen und die Aufgabenverteilung im Atemschutz lässt sich der Tabelle 2 der FwDV 7 (Anlage) entnehmen. Dort werden die für Träger der Feuerwehr (z. B. Unternehmer, Bürgermeister), Leiter der Feuerwehr, Leiter des Atemschutzes, Ausbilder für Atemschutzgeräteträger, verantwortliche Führungskraft im Atemschutzeinsatz, Atemschutzgerätewart (ASGW) und Gerätewart detailliert dargestellt.

Grundsatz Atemschutz:
Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit eigenverantwortlich

Atemschutzgeräteträger (ASGT)



- eigenständige Mitteilung an Führungskraft über Einsatzfähigkeit
- Durchführung von Gerätesicht- und Einsatzkurzprüfung
- Wechseln des Lungenautomaten für speziell benannte ASGT
- Erkennen und Melden von Mängeln

Grundsatz:

Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich

Bild 3: Verantwortlichkeit und Aufgaben des Atemschutzgeräteträgers

Atemschutzgeräteträger (ASGT) sind verantwortlich bzw. besitzen folgende Aufgaben:

- zuallererst ist der Atemschutzgeräteträger für
So muss er z. B. selbst der zuständigen Führungskraft mitteilen, wenn er sich nicht einsatzbereit fühlt oder nicht gesund ist.
- Gerätesichtprüfung, Einsatzkurzprüfung, Flaschenwechsel, Sicht-, Dicht- und Funktionskontrolle
- Einhaltung der Einsatztaktischen Grundregeln
- als speziell benannter ASGT Lungenautomat wechseln außerhalb der Atemschutzwerkstatt
- in Absprache mit Fahrzeugverantwortlichen Veranlassen der Wartung des Atemschutzgerätes
- Erkennen und Melden von Mängeln.